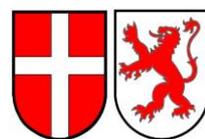


**Einwohnergemeinde Thunstetten
Schul- und Kindergarten-
reglement 2012**



Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II.	SCHULANGEBOTE.....	4
	2.1 VOLKSSCHULE.....	4
	2.2 TAGESSCHULE.....	4
	2.3 BESONDERE ANGEBOTE.....	5
III.	ORGANISATION.....	5
IV.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule und den Kindergarten sowie den Bestimmungen der Gemeindeordnung und Organisationsverordnung der Gemeinde Thunstetten die Aufgaben der Gemeinde und die Organisation im Bereich des Schulwesens.</p>
Schulwesen	<p>Art. 2 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst</p> <ol style="list-style-type: none">die Kindergärtendie Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe Idie Tagesschuleden schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienstweitere besondere Angebote
Ziele und Grundsätze	<p>Art. 3 ¹ Die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none">bietet den Schülerinnen und Schülern ein qualitativ hochwertiges Lernfeld, das sie fördert und fordert und die Entwicklung ihrer Fähigkeiten wirksam unterstützt,fördert und entwickelt nachhaltig die Integration der Schülerinnen und Schüler in die Gesellschaft,bietet Schülerinnen und Schülern unabhängig von Geschlecht, persönlichen Voraussetzungen, sozialer Herkunft, Sprache, Religion und Nationalität gleiche schulische Chancen. <p>² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung eines Schulwesens ein, das sich am Bedarf der Bevölkerung der Gemeinde orientiert.</p>
Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeinderat kann sich mit anderen Gemeinden für die Erfüllung von Einzel- und Gesamtaufgaben zusammenschliessen oder die Aufgaben auf andere Gemeinden übertragen, insbesondere für die Organisation und Führung der Sekundarstufe I (inkl. Mittelschulvorbereitung) und der besonderen Massnahmen im Kindergarten und der Volksschule (IBEM).</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Einzelheiten in einem separaten Vertrag regeln.</p>

II. Schulangebote

2.1 Volksschule

Kindergarten **Art. 5** Jedes Kind hat das Recht, während zwei Jahren den Kindergarten zu besuchen.

Primarstufe **Art. 6** Die Primarstufe umfasst die ersten sechs Schuljahre der Volksschule.

Sekundarstufe I **Art. 7** ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Jahre.

² An der Sekundarstufe I wird in einem durchlässigen Schulmodell nach den kantonalen Weisungen unterrichtet.

2.2 Tagesschule

Grundsätze **Art. 8** ¹ Die Gemeinde führt das Tagesschulangebot nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung für Kinder und Jugendliche des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I.

² Das Angebot der Tagesschule ist eine gebührenpflichtige Leistung.

³ Die Tagesschulleitung und die pädagogisch ausgebildeten Betreuungspersonen (Lehrpersonen) werden analog den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes (Lehreranstellungsgesetz LAG) und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) angestellt und besoldet.

⁴ Die Anstellungsbedingungen für die anderen Betreuungspersonen und für das übrige Personal richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Thunstetten.

⁵ Der Gemeinderat ist Anstellungsbehörde für alle an der Tagesschule beschäftigten Personen.

Entgelt für die Mahlzeiten **Art. 9** ¹ Die Kosten für die Mahlzeiten werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten getragen und betragen pro Kind für das

- Frühstück Fr. 2.— bis Fr. 3.—
- Mittagessen Fr. 8.— bis Fr. 12.—
- Zwischenmahlzeit Fr. 1.— bis Fr. 2.—¹⁾

² Innerhalb dieses Rahmens legt die Schulkommission den Betrag fest.

1) Änderung ab 1 April 2017

2.3 Besondere Angebote

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 10 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.

Integration und beson-
dere Massnahmen
(IBEM)

Art. 11¹ Die Gemeinde bietet im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung Angebote zur Integration und besondere Massnahmen (IBEM) an.

² Kinder, die besonderer Massnahmen bedürfen, werden soweit möglich, in den Regelklassen unterrichtet.

³ Die Schulkommission erlässt zur Regelung der Rahmenbedingungen ein entsprechendes Konzept.

Schulsozialarbeit

Art. 12 Die Gemeinde kann Schulsozialarbeit anbieten.

Erwachsenenbildung

Art. 13 Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung.

III. Organisation

Schulstandorte

Art. 14 Der Gemeinderat legt die Schulstandorte fest.

Zuweisung von Kindern
zu den Kindergärten und
Schulhäusern

Art. 15¹ Die Kinder werden grundsätzlich demjenigen Kindergarten oder Schulhaus zugewiesen, der oder das von ihrem Aufenthaltsort möglichst schnell und sicher zu erreichen ist.

² Andere Zuweisungen können vorgenommen werden zum Ausgleich der Schülerzahlen, zur Angebotsoptimierung oder aus besonderen Gründen. Bei Bedarf werden Schülertransporte zu Lasten der Gemeinde organisiert.

³ Die Schulangebote, die spezielle Räume erfordern (z.B. Spezialunterricht, Psychomotorik, Tagesschule), werden möglichst nahe den übrigen Schulangeboten bereitgestellt.

⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder.

Schulorgane

Art. 16¹ Schulorgane im Sinne dieses Reglements sind

- a. die Schulkommission
- b. die Schulleitung
- c. die Tagesschulleitung

² Die Schulorgane arbeiten im Sinne der Ziele und Grundsätze nach Art. 3 mit den anderen Schulorganen, dem Gemeinderat, der Verwaltung und der Lehrerschaft zusammen.

Schulkommission	<p>Art. 17¹ Die Schulkommission ist zuständig für die strategisch-politische Führung der Volksschule Thunstetten-Bützberg, der Tagesschulangebote und der besonderen Massnahmen (IBEM).</p> <p>² Die Schulkommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, der Gemeindeordnung 2009, dieses Reglements und der Regelung der Kompetenzen über strategische Fragen im Bereich der Volksschule.</p>
Schulleitung	<p>Art. 18¹ Die Schulleitung ist der Schulkommission unterstellt.</p> <p>² Der Schulleitung obliegt die pädagogische und betriebliche Führung der Schule.</p> <p>³ Sie entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie der Regelung der Kompetenzen.</p>
Mitwirkung der Lehrerschaft	<p>Art. 19¹ Die Mitwirkung der Lehrerschaft erfolgt in erster Linie gemäss Volksschulgesetzgebung.</p> <p>² Die Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p>
Zusammenarbeit mit den Eltern oder Erziehungsberechtigten	<p>Art. 20¹ Die Schule arbeitet im Sinne der kantonalen Vorgaben mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler oder anderen Erziehungsberechtigten zusammen.</p> <p>² Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern oder Erziehungsberechtigte sind gegenseitig zur Zusammenarbeit im Sinne der kantonalen Vorgaben verpflichtet.</p> <p>³ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind von der Schule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.</p> <p>⁴ Die Eltern oder Erziehungsberechtigten werden bei Bedarf einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im Besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern oder Erziehungsberechtigten während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.</p>
Stufenmodell	<p>Art. 21 Bei Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern oder Erziehungsberechtigten kommt das Stufenmodell der Volksschule Thunstetten-Bützberg zur Anwendung.</p>

Ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen

Art. 22 Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung mit Gebührentarif die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 23 Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen betreffend Tagesschule.

Inkrafttreten

Art. 24¹ Dieses Reglement tritt am 1.8.2012 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über das Schul- und Bildungswesen sowie über die Sportanlagen vom 22.10.1996 mit seitherigen Abänderungen auf.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement am 4. Juni 2012 beschlossen.

Namens des Gemeinderates
Der Präsident Der Sekretär

Alfred Röthlisberger Daniel Ott

Auflagezeugnis I

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Schul- und Kindergartenreglement 2012 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 14. Juni 2012 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

Bützberg, 18. Juli 2012

Der Gemeindeschreiber

Daniel Ott

Änderung vom 30. Januar 2017, gültig ab 1. April 2017

Die Änderung von Art. 9, Abs. 1, mit Inkraftsetzung per 01. April 2017, wurde vom Gemeinderat am 30. Januar 2017 beschlossen.

4922 Bützberg, 30. Januar 2017

Namens des Gemeinderates

A. Röthlisberger
Präsident

G. Nägeli
Sekretärin

Auflagezeugnis II

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Änderung in Art. 9, des vorliegenden Schul- und Kindergartenreglement 2012 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 16. Februar 2017 publiziert.

Das Referendum wurde nicht ergriffen.

4922 Bützberg, 03. April 2017

Gaby Nägeli
Geschäftsführerin

Teilrevision vom 3. Februar 2020

Der Gemeinderat beschloss am 3. Februar 2020 die Teilrevision von Art. 7 des Schul- und Kindergartenreglements. Die Änderung tritt per 1. August 2020 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Vizepräsident Der Gemeindeschreiber

Adrian Dreier Jean-Rico Siegenthaler

Auflagezeugnis III

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Teilrevision von Art. 7 „Sekundarstufe I“ des Schul- und Kindergartenreglements 2012 in der Ausgabe des Anzeigers Oberaargau vom 20. Februar 2020 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit gemäss Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege VRPG und auf das Referendumsrecht gemäss Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung 2009 bekannt gemacht wurde. Innert der gesetzlichen Fristen wurde weder eine Beschwerde eingereicht noch das Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 24. März 2020

Gemeindeschreiberei Thunstetten
Der Gemeindeschreiber:

Jean-Rico Siegenthaler